

**Werkvertrag**  
**für**  
**Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**

abgeschlossen zwischen dem

**Bund, vertreten durch**  
**den/die BundesministerIn für (Verkehr, Innovation und Technologie oder**  
**Wirtschaft, Familie und Jugend)/**

**Klima- und Energiefonds**

diese(r) vertreten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

als Auftraggeber

und der

**XXX**

Firmenbuchnummer

Adresse

**[im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft sämtliche PartnerInnen der**  
**Auftragnehmergemeinschaft]**

als Auftragnehmer.

## Präambel

Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Auftragnehmer“ sowohl die Auftragnehmerin als auch der Auftragnehmer gemeint.

## §1 Vertragsbestandteile, Vertragspartner

1.1 Vertragsbestandteile sind in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- dieser Vertragstext
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“
- „Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ **Version xy**
- die „Leistungsbeschreibung für Finanzierungsansuchen“ in der Fassung vom **Datum**

Sämtliche Anlagen des vorliegenden Vertrages bilden dessen integrierte Bestandteile.

- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen oder Vertragsgrundlagen gilt der Inhalt des jeweils Vorgereichten als verbindlich.
- 1.3 Sollten innerhalb der Vertragsbestandteile oder Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf umgehend schriftlich hinzuweisen.
- 1.4 Der vorliegende Werkvertrag für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistung (F&E DL) samt den darin genannten Vertragsbestandteilen gibt die getroffene Vereinbarung abschließend wieder, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.5 Der Auftragnehmer bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat einen Ansprechpartner zu benennen und ihn mit einer unbeschränkten und unbeschränkbareren Vollmacht auszustatten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit ist auch ein Ansprechpartner-Stellvertreter (ebenfalls mit einer unbeschränkten und unbeschränkbareren Vollmacht) namhaft zu machen.
- 1.7 Ist der Auftragnehmer eine Auftragnehmergemeinschaft, so sind die Auftragnehmergemeinschaftspartner dem Auftraggeber solidarisch verpflichtet. Fällt ein Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden Bewerbergemeinschaftspartnern bestehen, der Auftraggeber ist jedoch zur vorzeitigen Auflösung gemäß § 12 berechtigt.
- 1.8 Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft ist ein Hauptansprechpartner zu benennen und ihn mit einer unbeschränkten und unbeschränkbareren Vollmacht auszustatten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit ist auch ein Ansprechpartner-Stellvertreter (ebenfalls mit einer unbeschränkten und unbeschränkbareren Vollmacht) namhaft zu machen.
- 1.9 Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft wird Klargestellt, dass der Hauptansprechpartner – ungeachtet seiner besonderen Rechte und Pflichten aus dieser Funktion – auch sämtlichen, in diesem Vertrag dem Auftragnehmer zugeordneten Rechten und Pflichten nachzukommen hat.

## § 2 Leistungsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Werkvertrages F&E DL ist die Durchführung der Dienstleistung **Langtitel**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung der Dienstleistungen gemäß „Leistungsbeschreibung für Finanzierungsansuchen“.

Projektnummer: ----

eCall Nummer: ----

Programm: ----

Ausschreibung: ----

2.2 Folgende Vorgaben und Auflagen wurden vom Bewertungsgremium definiert:

- **XXX**

2.3 Die Weitergabe von Leistungen an in der Ausschreibung nicht bekanntgegebene Subunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass der betreffende Subunternehmer über die zur Erbringung seines Leistungsteils erforderliche Eignung verfügt.

2.4 Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Vertrages die erforderliche Sorgfalt anwenden, deren es zur Durchführung der Entwicklung bedarf. Der Auftragnehmer kommt diesen Verpflichtungen dann nach, wenn er sich bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, sowie unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## § 3 Vertragslaufzeit

3.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit **Datum** und endet mit **Datum**. Die im § 2 festgelegten Leistungen sind innerhalb dieses Zeitraumes zu erbringen.

3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

## § 4 Pauschalentgelt

4.1 Mit dem Pauschalentgelt gemäß Punkt 4.2 sind sämtliche Leistungen abgegolten, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Das Pauschalentgelt ist mit dem gemäß Punkt 4.2 festgelegten Betrag gedeckelt.

4.2 Für alle Tätigkeiten des Auftragnehmers im Rahmen des gegenständlichen Vertrages wird ein Pauschalentgelt von **EUR XXX.XXX,--** zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer vereinbart.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Leistungsgegenstand ein maximales Pauschalentgelt inklusive Umsatzsteuer (Gesamtpreis) von:

**Auftragnehmer (im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft „Hauptansprechpartner“):**

netto EUR **XXXXX,--**



- Zwischenbericht: xxx
- Endbericht: xxx

- 5.4 Auf Anfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Sach- und Personalkosten im Zuge der Rechnungslegung getrennt auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der erbrachten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsergebnisse (als solche gelten sämtliche Erkenntnisse, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Versuchsanordnungen, Modelle, Prototypen, Erfindungen, Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Auftragnehmer in anderer Form branchenüblich verfügbar sind) zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach vorheriger Absprache jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse gewähren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

## § 6 Auszahlung des Entgelts

- 6.1 Die Auszahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

<i>(generierbare Tabelle im FFF 2004)</i>	EUR
1. Rate (akonto Zahlung excl. USt) nach Abschluss des Werkvertrages F&E DL	xxx
2. Rate nach Approbation (z.B.: des Zwischenberichtes ) und der Zwischenrechnung inkl. USt (nach Aufforderung durch die FFG)	xxx
Endrate nach Approbation (z.B.: des Endberichtes) und der Endrechnung inkl. USt (nach Aufforderung durch die FFG)	xxx

- 6.2 Die Überweisung erfolgt auf das bekanntzugebende Konto des Hauptansprechpartners/Auftragnehmers:

Kontoinhaber:

Bankbezeichnung:

IBAN:

BIC:

- 6.3 Die Auszahlung der 1. Rate (akonto Zahlung) in Höhe von EUR xxx,-- exkl. USt erfolgt nach Abschluss des Werkvertrages für F&E DL.
- 6.4 Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt nach Approbation von Teilleistungen (z. B.: Zwischenberichten) und Abnahme der Zwischenrechnungen inklusive Umsatzsteuer.
- 6.5 Die Auszahlung der Endrate erfolgt nach der Endabnahme des Werkes bzw. nach Approbation des Werkes z.B. durch einen Endbericht, eine Studie etc. und nach Rechnungslegung inklusive Umsatzsteuer über den Pauschalbetrag der Leistung.
- 6.6 Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft besteht die Schlussrechnung aus Einzelrechnungen der jeweiligen Auftragnehmer. Der Hauptansprechpartner sammelt die Einzelrechnungen und übermittelt die Einzelrechnungen inkl. einer Auflistung an den Auftraggeber.
- 6.7 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft ist der Hauptansprechpartner verpflichtet, vom Auftraggeber eingehende Zahlungen unverzüglich an die einzelnen Partner weiterzuleiten. Dazu ist von jedem Partner pro Rate jeweils eine Rechnung zu richten.
- 6.8 Dem Auftraggeber steht ab Einlangen des Endberichtes eine Prüffrist von 60 Tagen zu. Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich nach Aufforderung des Auftraggebers und wird innerhalb von 30 Tagen ab Abnahme durch den Auftraggeber auf das vom Auftragnehmer bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 6.9 Die Endrechnungslegung schließt jedenfalls die Geltendmachung nachträglicher Forderungen aus.
- 6.10 Die zu verwendende Rechnungsadresse der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit gesonderten Schreiben nach Vertragsabschluss bekannt gegeben.

## **§ 7 Schriftformgebot/Vertragsänderungen**

- 7.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags inklusiver dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 7.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

## **§ 8 Geistiges Eigentum/Nutzungs- und Verwertungsrechte**

- 8.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen (§ 5) und den daran bestehenden Rechten sowie an den bei Durchführung des Vertrages entstehenden in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen, übertragbaren Benutzungsrechten, Konstruktionsunterlagen, Verfahren und Unterlagen, ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, von den ihm eingeräumten Nutzungsrecht nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen:

- a) für den eigenen Bedarf, öffentliche Aufträge, staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik oder gemeinsame Programme mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen der öffentlichen Hand.
  - b) auch für andere Zwecke zur Benutzung im Inland, wenn der Dritte nachweist, dass er ein unmittelbares Nutzungsrecht vom Auftragnehmer in angemessener Frist (siehe unten § 8.5) und zu angemessenen Bedingungen nicht erhalten kann.
- 8.3 Bestehende Schutzrechte: Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber ferner für die in § 8.2 lit a) und b) genannten Zwecke ein unwiderrufliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht an allen seinen anderen Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, soweit dies erforderlich ist, um das nach § 8.1 erteilte Nutzungsrecht verwenden zu können, einschließlich des Rechts, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen. Dies gilt dann nicht, sofern dem Recht des Auftraggebers Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten entgegenstehen, die bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen (§ 5.4) und Schutzrechten, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrages entstehen, zur Benutzung im Inland zu erteilen.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die einer Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu ermitteln und dies (soweit nicht bereits im Angebot erfolgt) dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; ebenso, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Vereinbarung mit Dritten (zB mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern, Zulieferanten etc) sicherzustellen, dass er über sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung entstehenden Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse des Dritten in der Weise verfügt, sodass er seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachkommen kann. Führt die Arbeit des Auftragnehmer oder eines seiner Arbeitnehmer am vereinbarten Werk (§ 1) zu einer technischen Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist oder wurde ein Halbleitererzeugnis, ein Geschmacksmuster oder eine Marke entwickelt, welches/welche schutzfähig ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen und – das Einverständnis des Auftraggeber vorausgesetzt – das Patent- oder Gebrauchsmuster, oder Halbleiter- oder Marken oder Musterschutzrecht anzumelden.

## **§ 9 Haftung und Gewährleistung**

- 9.1 Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung entstehen und / oder gegenüber dem AG geltend gemacht werden, schad-, klag-, und exekutionslos zu halten.

## **§ 10 Datenverwendung durch den AG**

- 10.1 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Auftraggeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.
- 10.2 Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

## **§ 11 Eidstattliche Erklärung**

- 11.1 Der Auftragnehmer erklärt hiermit an Eides statt, dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der Auftragnehmer nicht in Liquidation befindet. Der Auftragnehmer verfügt über alle notwendigen Genehmigungen und Befugnisse um die im Angebot und im Vertrag dargestellten Leistungen ordnungsgemäß erbringen zu können.

## **§ 12 Vorzeitige Auflösungsgründe**

- 12.1 Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Auflösung des Vertrages zu begehren, sowie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung dann aufzulösen,
- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
  - wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt;
  - wenn die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung nicht eingehalten werden
  - wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber, nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
  - wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeber, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
  - wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt hat;



- 12.2 Erklärt der Auftraggeber nach einer dieser Bestimmungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Pauschalentgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber (unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche) die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

### **§ 13 Aufbewahrung**

- 13.1 Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes aufbewahren.

### **§ 14 Gerichtsstand**

- 14.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen.
- 14.2. Die Vertragspartner vereinbaren für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Wien.
- 14.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag für F&E DL, inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrages, ist ausnahmslos österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar
- 14.4 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Werkvertrages für F&E DL ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

### **§ 16 Vertragsausfertigung**

- 16.1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine der Auftraggeber und eine der Auftragnehmer (Hauptansprechpartner) erhält.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

- 17.1 Die Arbeitsgemeinschaftspartner haben den vorliegenden Vertrag als pdf-Dokument via eCall-Nachricht erhalten. Die Partner sind aufgefordert, die Unterschriftenblätter auszudrucken, firmenmäßig zu unterschreiben und an den Hauptansprechpartner zu senden. Die gesammelten Unterschriftenblätter sind inklusive des unterzeichneten Vertrages vom Hauptansprechpartner an den Auftraggeber im Original zu senden.

**Für den Auftraggeber:**  
**Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)**

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Henrietta EGERTH-STADLHUBER  
Geschäftsführerin

\_\_\_\_\_  
Dr. Klaus PSEINER  
Geschäftsführer

**Für den Auftragnehmer (im Falle einer Arbeitsgemeinschaft: Auftragnehmer)**

**XXX**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen,  
Firmenstampiglie; ist der/die AuftragnehmerIn eine Bewerbungsgemeinschaft, hat die  
Unterfertigung durch sämtliche Bewerbungsgemeinschaftspartner zu erfolgen)

**Es folgen die Unterschriftenblätter der Auftragnehmergemeinschaft**

**Partner 1: Bezeichnung Unternehmen**

**Partner 2: Bezeichnung Unternehmen**

Anlagen:

-Allgemeine Vertragsbedingungen

## Werkvertrag – Unterschriftenblatt S. **xx**

Gegenstand des Vertrages: ----

Projektnummer: ----

Programm: ----

Ausschreibung: ----

Vertragspartner

Name:

Adresse:

FN (wenn vorhanden):

Der Auftragnehmer bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

### Auftragnehmer

**xxx**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen,

---

**Bitte drucken Sie dieses Unterschriftenblatt aus.**

**Senden Sie es bitte so rasch wie möglich firmenmäßig gezeichnet an den im Vertrag genannt Hauptansprechpartner.**